

Der Tätigkeitskatalog gilt für volljährige Praktikanten sowie für minderjährige Praktikanten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für die das Praktikum zum Erreichen des beruflichen/schulischen Ausbildungszieles erforderlich ist (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250, Anhang 3).

Das Ziel des Praktikums:

- Einblick in den Arbeitsablauf und Inhalte einer Hebammentätigkeit einer sowie Kenntnisse über den Beruf Hebamme erhalten.
- Mithilfe bei einfachen Tätigkeiten im Kreisaal nach Anleitung durch eine Fachkraft

Die Praktikanten unterstehen der Pflegedirektion. Die Abteilungsleitung übernimmt die Verantwortung für die an den Praktikanten delegierten Aufgaben. Sie ordnet dem Praktikanten eine fachlich geeignete Person zu, die den Praktikanten unterweist und beaufsichtigt. Dabei ist zu beachten, dass die anleitende Fachkraft den Praktikanten so lange überwacht, bis sie sich davon überzeugt hat, dass dieser die übertragenden Tätigkeiten beherrscht und anschließend stichprobenhaft die konkrete Durchführung der Tätigkeit überprüft (vgl. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250).

Grundsätzlich kann in begründeten Fällen (andauerndes Desinteresse, Fehlverhalten u. a.) der Praktikumseinsatz in Absprache mit der Pflegedirektion oder wenn vorhanden der Kreisaal-Leitung vorzeitig beendet werden.

Die Übertragung von Aufgaben an den Praktikanten erfolgt gemäß §22 JArbSchG.

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant unter Aufsicht betraut werden darf:

Pflegerische Tätigkeiten

- Vorbereitung des Untersuchungsraumes
- Vorbereitung der Instrumente und Einmalmaterialien
- Mithilfe bei der Mobilisation von Patienten
- Begleitung/Beobachtung von geburtshilflichen Untersuchungen und Eingriffen
- Begleitung/beobachtung bei der Frauen- und familienorientierten Betreuung von Geburten mit den Hebammen und Gynäkologen
- Begleitung/Beobachtung bei der Betreuung
- Mithilfe bei der Patientendokumentation
- Aufräumen des Untersuchungsraumes
- Mithilfe beim Verlegen des Patienten auf die Wöchnerinnenstation

Weitere Tätigkeiten

- Einräumen der gelieferten Waren in die Lagerräume
- Einräumen von Verbrauchsartikeln in die Untersuchungsräume

Tätigkeiten, mit denen der Praktikant nicht betraut werden darf:

- Selbstständige Verrichtungen im laufenden Untersuchungsbetriebes
- Selbstständige Verrichtungen mit Sterilgut
- Selbstständige Verrichtungen mit Untersuchungsmaterial und /oder gefährlichen Stoffen (Formalin)
- Begleitung/Beobachtung von Untersuchungen während des Einsatzes von Röntgenstrahlung, wenn dies nicht zur Erreichung eines Ausbildungszieles erforderlich ist

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019192-0001	Tätigkeitskatalog Praktikum Kreisaal (über 18 Jahre/Ausbildung)	NSK	Esther Wellmann	12.11.2020	Silke Wiemann	1 (von 2)

- Begleitung/Beobachtung von Untersuchungen während des Einsatzes von Röntgenstrahlung zur Erreichung eines Ausbildungsziels ohne vorherige mündliche Unterweisung durch eine sachkundige Person
- Das Erteilen von fachlichen Auskünften an Patienten/Angehörigen
- Das Entgegennehmen von fachlichen, Ärztlichen Anordnungen
- Selbstständige Verrichtungen am Patienten

Geltende Vorschriften:

DGUV Vorschrift 1 § 30 Abs. 2

Der Praktikant hat die persönliche Schutzausrüstung (wird vom Krankenhaus gestellt und gewaschen) bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 250

Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen z.B. keine

- Schmuckstücke,
 - Ringe, einschließlich Eheringe,
 - Armbanduhrn,
 - Piercings,
 - künstlichen Fingernägel,
 - sogenannten Freundschaftsbänder
- getragen werden.

Fingernägel sind kurz und rund geschnitten zu tragen und sollen die Fingerkuppe nicht überragen. Nagellack sowie Nagelhärter sind nicht gestattet.

AVR § 5 (1)

Das Gebot der Verschwiegenheit (gesetzliche Schweigepflicht) in allen dienstlichen Angelegenheiten besteht während des Dienstverhältnisses und auch nach dessen Beendigung (s. auch: § 203 StGB).

Risiken:

Prinzipiell kann jeder Patient, seine Ausscheidungen oder andere Körperflüssigkeiten infektiös sein. Erläuterungen dazu finden sich in den „Hinweisen zur Umsetzung der Biostoffverordnung“

Der Tätigkeitskatalog gilt als Dienstanweisung

Nr. und Version dieses Dokuments:	Name dieses Dokuments:	Einrichtung:	Redakteur:	Datum / Freigabe dieser Version:	Freigegeben durch:	Seite:
019192-0001	Tätigkeitskatalog Praktikum Kreißsaal (über 18 Jahre/Ausbildung)	NSK	Esther Wellmann	12.11.2020	Silke Wiemann	2 (von 2)